Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3251

18. 02. 75

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Zuweisung eines Betrages von 150 Millionen Rechnungseinheiten aus den zurückgestellten Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf seinen Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]) finanziert die Abteilung Ausrichtung des EAGFL die vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages beschlossenen gemeinsamen Maßnahmen.

In seiner Entschließung vom 21. März 1972 hat der Rat erklärt, daß der EAGFL von 1972 an für Maßnahmen der Regionalentwicklung benutzt werden kann. In Anbetracht dieser Entschließung sind Mittel für die Ausgaben zurückgestellt worden, die sich aus einem von der Kommission dem Rat im Mai 1971 vorgelegten Verordnungsentwurf über eine gemeinsame Maßnahme zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Agrargebieten, die mit Vorrang zu fördern sind, ergeben. Zu diesem Zweck ist vom 2. Semester 1972 an jährlich ein Betrag von 50 Millionen Rechnungseinheiten zurückgestellt worden.

Im Hinblick auf ihren Vorschlag über die Schaffung des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung hat die Kommission ihren Verordnungsentwurf über die Agrargebiete, die mit Vorrang zu fördern sind, zurückgezogen.

Es ist deshalb zweckmäßig, den zurückgestellten Mitteln der Abteilung Ausrichtung einen Betrag von 150 Millionen Rechnungseinheiten zu entnehmen und ihn ausnahmsweise dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung zuzuweisen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird ein Betrag von 150 Millionen Rechnungseinheiten den zurückgestellten Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft entnommen und dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung zugewiesen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Februar 1975 – I/4 – 680 70 – E – La 24/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.